

Zukunftspapier für die Zusammenarbeit zwischen Ortsverwaltungen und Stadtverwaltung

1. Präambel

Dieses Papier soll der Bekräftigung eines gemeinsamen Zielbilds zwischen Stadtverwaltung und Ortsverwaltungen dienen.

Das Leitbild will Weichen stellen und Raum geben, sich frühzeitig auf kommende Veränderungen einzustellen, durch innovative und kreative Ideen neue Entwicklungen in Gang zu setzen und zukunftsorientiert zu handeln. Es ist damit Orientierungs- und Handlungsrahmen für Gegenwart und Zukunft und richtet sich in erster Linie an die Verantwortlichen in der Verwaltung. Es dient dem Ziel, die Lebenswelt der Menschen in den eingemeindeten Stadtteilen positiv zu gestalten.

2. Historische Entwicklung

Die Erkenntnis, dass sich die Strukturen von Gesellschaft und Wirtschaft in den letzten Jahrzehnten ständig und auf vielfältige Weise verändert haben, während die Strukturen der öffentlichen Verwaltung seit langem unverändert geblieben sind, war Ausgangspunkt für eine grundlegende Verwaltungsreform in den 70er-Jahren.¹

Ein wesentliches Hindernis für das Zustandekommen von Gemeindezusammenschlüssen lag darin, dass viele Gemeinden das Aufgeben ihrer Selbstständigkeit scheuten. Die Einsicht, dass die größere und leistungsfähigere Gemeinde die für die Gemeindeentwicklung wichtigen Aufgaben, wie die Bauleitplanung, den Ausbau der Infrastruktur und die Vorhaltung zentraler öffentlicher Einrichtungen oft besser und zweckmäßiger zu erfüllen vermag, war zwar verbreitet. Es wurde jedoch befürchtet, dass die bürgerchaftliche Selbstverwaltung als Folge des Zusammenschlusses zum Erliegen kommen würde.²

Dennoch ist über fünf Jahrzehnte nach der - teilweise heftig umstrittenen - Eingemeindung der ehemals selbständigen Gemeinden Grötzingen, Hohenwettersbach, Neureut, Stupferich, Wettersbach (Palmbach und Grünwettersbach) und Wolfartsweier festzustellen, dass die Eingemeindungsverträge sich als ein gutes Instrument erwiesen haben, um die Zusammenarbeit mit der Kernstadt zu regeln, Zuständigkeiten zu sichern und Aufgaben abzugrenzen. Die Ortschaften sind im Laufe der Zeit an die Kernstadt herangewachsen, ohne dabei ihre jeweiligen Identitäten zu verlieren: Die Eingemeindungen haben nicht nur die Stadt Karlsruhe gestärkt, sondern zu einer Stärkung in den Stadtteilen und damit eben in der gesamten Stadt geführt.

3. Rechtliche Würdigung

¹ Vgl. Bulling, Die Verwaltungsreform in Baden-Württemberg, in: Die Öffentliche Verwaltung, 1975, S. 329.

² Begründung zum Entwurf des 2. Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden in Baden-Württemberg, Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 5/1810, S. 5

Nach der Hauptsatzung sind für die Stadtteile Grötzingen, Hohenwettersbach, Neureut, Stupferich, sowie für die Ortschaft Wettersbach (Grünwettersbach und Palmbach) und Wolfartsweiler jeweils die Ortschaftsverfassung eingeführt worden. Es besteht dort eine Ortschaft mit einem Ortschaftsrat, einer Ortsvorsteherin oder einem Ortsvorsteher und einer örtlichen Verwaltung nach § 67 ff. der Gemeindeordnung.

Die zugrunde liegenden Eingemeindungsvereinbarungen aus dem Jahre 1975 enthalten verschiedene Festlegungen, was die Einführung der Ortschaftsverfassung und die Zuständigkeiten der örtlichen Verwaltung betrifft.

Eine zeitliche Befristung besteht nicht, es ist daher grundsätzlich von deren Geltung auf unbestimmte Zeit auszugehen.

Von der Frage der Abschaffung der Ortschaftsverfassung durch Änderung der Hauptsatzung ist die Frage der Aufrechterhaltung der einmal eingerichteten örtlichen Verwaltung in den Ortschaften zu trennen. Die örtliche Verwaltung ist kein verpflichtender Bestandteil der Ortschaftsverfassung. In § 68 Abs. 4 GemO ist lediglich geregelt, dass sie eingerichtet werden kann und eine Dienststelle der Gemeindeverwaltung darstellt, die zwar im Hinblick auf die Bürgernähe aus dieser ausgegliedert ist, aber dennoch ein integrierter Teil der Gemeindeverwaltung bleibt. Ob eine Ortsverwaltung eingerichtet werden soll, entscheidet der Bürgermeister im Rahmen seines Organisationsrechts nach § 44 Abs. 1 Satz 2 GemO. Er handelt hierbei nach pflichtgemäßem Ermessen.³

Allerdings sehen die Eingemeindungsverträge für die Ortschaften Hohenwettersbach, Stupferich und Wolfartsweiler vor, dass die örtliche Verwaltung frühestens nach 20 Jahren, für Grötzingen, Neureut und Wettersbach frühestens 50 Jahre nach Inkrafttreten der Eingemeindungsvereinbarungen aufgehoben werden kann.

Der Ortschaftsrat ist nach § 68 Abs. 2 GemO BW ein verpflichtender Bestandteil der Ortschaftsverfassung. Die wichtigsten Vorschriften zum Ortschaftsrat sind in den §§ 69, 70 und 73 GemO BW geregelt.

Dabei hat der Ortschaftsrat die auf die Ortschaft bezogenen Interessen der Bürger, die in der Ortschaft wohnen, zu vertreten. Zu den wichtigsten Funktionen zählt ohne Frage die sachgerechte Interessenvertretung für die Ortschaft. Bei der Befassung hat der Ortschaftsrat dabei auch die Belange der Gesamtgemeinde, auf deren Wohl er ebenfalls verpflichtet ist, mit zu berücksichtigen.

Wenngleich dem jeweiligen Ortschaftsrat kraft Gesetzes keine Beschluss- bzw. Entscheidungszuständigkeiten zugewiesen sind, wurden dem jeweiligen Ortschaftsrat gemäß § 70 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung per Hauptsatzung durch den Gemeinderat selbständige Entscheidungszuständigkeiten in Ergänzung zu den individuellen Eingliederungsvereinbarungen zugewiesen.

³ Vgl. Kunze/Bronner/Katz, Kommentar zur Gemeindeordnung, 1995, 4. Auflage, § 71, RdNr. 7 ff.

Die Anhörung des Ortschaftsrats nach § 70 Absatz 1 Satz 2 GemO ist so rechtzeitig durchzuführen, dass das Ergebnis der Anhörung die Willensbildung im Gemeinderat beeinflussen kann. Sofern möglich und sinnvoll soll die Anhörung vor der Vorberatung im zuständigen Fachausschuss stattfinden.

4. Zukunftspapier

Die Ortsverwaltungen sollen so aufgestellt werden, dass Risikosicherheit, Redundanz und Resilienz nach außen und innen gewährleistet sind. Dabei sollen Zusammenarbeit und Synergien untereinander gestärkt werden. Im Fokus stehen vor allen Dingen die internen Prozesse und Aufgaben, die für die Bürgerschaft nicht sichtbar sind.

- Die Ortsverwaltungen führen Aufgaben in ihrer Zuständigkeit zweckmäßig aus, die vom entsprechenden Fachamt nicht effizienter und effektiver erledigt werden können oder bündeln diese in Zusammenarbeit mit anderen Ortsverwaltungen und dem Stadtamt Durlach.
- Wir bekennen uns zum Fortbestand der Ortschaftsverfassung und der Ortschaftsräte - die politischen Strukturen, die mit der Ortskenntnis einhergehen - sollen unangetastet bleiben.
- Wir verstehen uns als eine Stadt und respektieren gleichzeitig die spezifischen Besonderheiten und lokalen Traditionen in den eingemeindeten Stadtteilen, um das positive „Wir-Gefühl“ zu stärken.
- Wir entwickeln uns als moderne, zukunftsorientierte Verwaltung ständig weiter und sorgen so für ressourcenschonende, arbeitnehmer- und bürgerfreundliche Strukturen und Abläufe.
- Wir wollen Aufgabenerfüllung, Bürgerfreundlichkeit, Mitarbeiterzufriedenheit und Wirtschaftlichkeit in Einklang bringen.
- Im Interesse der Ortschaft und zur Vermeidung unnötiger Differenzen soll das Anhörungsrecht konsequent angewandt werden.

Die Eingemeindungsverträge bleiben als nunmehr historische Dokumente bestehen. Sie zu überarbeiten oder abzulösen ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Das vorliegende Leitbild versteht sich vielmehr als dynamisches Papier ohne formell bindende Wirkung und zeitliche festgelegte Befristung. Das Leitbild ist ein Auftrag zu nachhaltigem Handeln. Dafür bedarf es Weitblick, Flexibilität, Ausdauer, Kreativität, mutige Entscheidungen und pragmatisches Handeln. Rechtzeitige und umfassende gegenseitige Information und Transparenz sind Grundlage und Voraussetzung vertrauensvoller Zusammenarbeit.

Dr. Frank Mentrup, Oberbürgermeister

Jens Jägle, Ortsvorsteher Grötzingen

Elke Ernemann, Ortsvorsteherin Hohenwettersbach

Thomas Jäger, Ortsvorsteher Neureut

Alfons Gartner, Ortsvorsteher Stupferich

Kerstin Tron, Ortsvorsteherin Wettersbach

Dr. Anton Huber, Ortsvorsteher Wolfartsweier

In inhaltlicher Kooperation mit dem Stadtamt Durlach:

Alexandra Ries, Ortsvorsteherin Durlach